

Vereinsatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Einheit leben“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Erfurt wird der Verein rechtsfähig und der Name erhält den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung/Unterstützung von karitativen und sozialen Einzelmaßnahmen oder Projekten innerhalb der Wohnungsbaugenossenschaft Einheit eG, insbesondere
 - die Stärkung und Förderung der Gemeinschaft in den Wohngebieten,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Freizeitsports,
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und von Maßnahmen, die der Integration von sozial benachteiligten Personen dienen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern und nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Der Verein ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Mittel des Vereins einschließlich der Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen oder Erstattungen.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (5) Aus den Aufgaben des Vereins ergibt sich unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein kein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) unter Anerkennung der Satzung werden:
- a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften sowie
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- die die Ziele des Vereins (vgl. § 2) unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (4) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereins erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30 €.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen zur Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließen (vgl. auch § 11).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.
- (2) Das Mitglied kann bis zum 30. September eines Jahres seinen Austritt aus dem Verein mit Wirkung zum Ende des Jahres erklären. Die Erklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins gefährden könnten.
- (4) Änderungen des Namens oder der Anschrift sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
- a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist bis spätestens 15. September eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand es für angebracht hält oder wenn es im Interesse des Vereins zwingend erforderlich ist.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief ein. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 4, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand bekannt gemacht worden sind.
- (6) Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss nicht angekündigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet; bei Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters obliegt die Leitung einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Versammlungsleiter ernennt die Stimmzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zur Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unterschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so gelten die Bestimmungen der geheimen Wahl entsprechend.

- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Belege über die Einberufung der Mitgliederversammlung sind als Anlage beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gewähren. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.
- (8) Beschlüsse der Mitglieder können durch schriftliche Erklärungen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl der Mitglieder des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses
- i) Änderung der Satzung
- j) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes
- k) Auflösung des Vereins.

§ 12

Mehrheitserfordernisse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
- a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Änderung des Vereinszweckes,
 - d) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Beschlüsse über die Auflösung, die Verschmelzung des Vereins sowie über die Übertragung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft dies nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl von zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer des Vorstandes beschließen. Die Beisitzer beraten den Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen. Die Amtstätigkeit beginnt spätestens am Tag nach der Wahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Vorstandsmitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestanzahl (vgl. § 13 Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (6) Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder des Vereins zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen.

- (7) Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- (8) Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie Gewinn bringende Tätigkeit ausüben.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (5) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Rechnungslegung und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.
- (7) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung aufzustellen. Diese müssen den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entsprechen.
- (8) Zusammen mit dem Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen. Im Jahresbericht ist der Geschäftsverlauf darzustellen und zu erläutern.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und den Jahresbericht sowie den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.
- (4) Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn durch Satzungsänderung die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Zwecke wegfallen, ohne dass der Verein weiterhin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Es wird ein Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, gebildet. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Im Rahmen der Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt auch die Prüfung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung. Den Mitgliedern des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses steht das gemeinsame Recht zu, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.
- (3) Mindestens einmal im Jahr sind die Kasse und die Bücher zu prüfen.
- (4) Über das Prüfungsergebnis hat der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen und im Verlauf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch jährlich eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kassen- und Rechnungsprüfung betrauen.

Erfurt, 22. März 2011